

Rechtssache C-40/24 [Derterti]ⁱ

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

23. Januar 2024

Vorlegendes Gericht:

Corte suprema di Cassazione (Italien)

Datum der Vorlageentscheidung:

19. Dezember 2023

Kassationsbeschwerdeführer:

GE

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Auslieferung des Berufungsklägers durch die italienischen Behörden an Frankreich in Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls zum Zwecke der Strafvollstreckung, obwohl gegen ihn in Frankreich ein Verfahren in seiner Abwesenheit geführt wurde, ohne dass er darüber informiert worden war und ohne dass er von seinem Recht auf eine Strafverteidigung, d. h. dem Recht, einen Verteidiger zu benennen und von ihm vertreten zu werden, Gebrauch gemacht hatte.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Gemäß Art. 267 AEUV und Art. 105 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs wird insbesondere um Auslegung von Art. 6 EUV und Art. 4a des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI, insbesondere im Hinblick auf die Verteidigungsrechte des Angeklagten in einem Strafverfahren, das in Abwesenheit geführt wurde, ersucht.

ⁱ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

Vorlagefragen

1) Ist Art. 6 des Vertrags über die Europäische Union dahin auszulegen, dass das Recht des Angeklagten auf anwaltliche Verteidigung in einem Strafverfahren zu den Rechten gehört, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 7. Dezember 2000 niedergelegt sind, und zu den Grundrechten, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergeben, die dieser Artikel als allgemeine Grundsätze des Unionsrechts anerkennt und zu deren Einhaltung der Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Union 2002/584/JI vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten verpflichtet?

2) Wenn ja, kann das Recht des Angeklagten auf anwaltliche Verteidigung in einem Strafverfahren dennoch als gewahrt betrachtet werden, wenn die Verurteilung gegen einen abwesenden Angeklagten ergangen ist, der weder von einem von ihm gewählten noch von einem vom Verfahrensgericht bestellten Verteidiger vertreten wurde, aber dieser Angeklagte immerhin nach seiner Übergabe das Recht ausüben kann, eine Wiederaufnahme des Verfahrens mit Verteidigungsgarantien zu erreichen?

3) Ist Art. 4a des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates, der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 eingeführt wurde, folglich dahin auszulegen, dass der um die Übergabe ersuchte Staat berechtigt ist, die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls abzulehnen, der zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung erlassen wurde, wenn die betreffende Person zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, nicht persönlich erschienen ist, auch wenn die Voraussetzungen des Art. 4a Abs. 1 Buchst. d erfüllt sind, der Betroffene aber nicht von einem Verteidiger vertreten wurde, der entweder von ihm selbst oder von Amts wegen vom Verfahrensgericht bestellt wurde?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Vertrag über die Europäische Union (im Folgenden: EUV), Art. 6

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta), Art. 47 Abs. 48 und 52

Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs, Erwägungsgründe 4, 12, 19, 27 und 54, Art. 1, 2, 3, 8 und 9

Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (2002/584/JI), geändert durch den Rahmenbeschluss Nr. 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 (im Folgenden: Rahmenbeschluss); Erwägungsgrund 12, Art. 1 Abs. 3, Art. 4a Abs. 1

Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden: EMRK), Art. 6 Abs. 3 Buchst. c

Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden: Gerichtshof) vom 31. Januar 2023, Gordi, C-158/21; 26. Februar 2013, Melloni, C-399/11; 23. März 2023, LU und PH, C- 514/21 und 515/21; 10. August 2017, Zdziaszek, C-271/17; 12. März 2020, VW, C-659/18.

Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (im Folgenden: EGMR) vom 13. Februar 2001, Krombach gegen Frankreich, Nr. 29731/96.

Angeführte nationale Vorschriften

Verfassung der Italienischen Republik, Art. 24 Abs. 2: „Die Verteidigung ist in jedem Stand und in jeder Stufe des Verfahrens ein unverletzliches Recht.“

Legge 22 aprile 2005, n. 69 (Gesetz Nr. 69 vom 22. April 2005, geändert durch das Gesetz Nr. 10 vom 2. Februar 2021, im Folgenden: EuHB-Gesetz), Art. 2 „Die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls darf unter keinen Umständen zu einer Verletzung der obersten Grundsätze der verfassungsmäßigen Ordnung des Staates oder der von der Verfassung anerkannten unveräußerlichen Rechte des Einzelnen, der in Art. 6 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Grundrechte und wesentlichen Rechtsgrundsätze oder der in der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleisteten Grundrechte führen ...“. Überdies ist gemäß Art. 6 Abs. 1*bis* Buchst. d dieses Gesetzes die Übergabe einer Person, die zur Vollstreckung einer „in Abwesenheit“ ergangenen Verurteilung gesucht wird, dennoch zulässig, wenn die betreffende Person, auch wenn ihr die Entscheidung nicht persönlich zugestellt wurde, die Entscheidung unverzüglich nach ihrer Übergabe im Ausstellungsmitgliedstaat persönlich erhält und ausdrücklich von ihrem Recht auf eine erneute und umfassende Überprüfung ihrer Position in der Sache unterrichtet wird, mit der Möglichkeit, neue Beweise vorzulegen und eine Abänderung der Entscheidung gemäß den im innerstaatlichen Recht des ersuchenden Staates dafür vorgesehenen Mitteln zu erwirken.

Urteile des Verfassungsgerichtshofs: Nr. 190 aus 1970, Nr. 55 aus 1971, Nr. 255 aus 1974, Nr. 172 aus 1976, Nr. 125 aus 1979, Nr. 188 aus 1980, Nr. 144 aus 1995

Urteile des Kassationsgerichtshofs: Urteile der Sechsten Kammer Nr. 5400 vom 30. Januar 2008, Salkanovic und Nr. 14721 vom 7. Mai 2020, Spahiu

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Mit vollstreckbarem Urteil vom 12. Oktober 2017 hat das Gericht Auxerre (Frankreich) nach Abschluss eines Strafverfahrens, das in Abwesenheit des Angeklagten und in Abwesenheit eines Verteidigers stattfand, GE, einen albanischen Staatsangehörigen, gemäß den Art. 379-2 und 379-6 der französischen Strafprozessordnung wegen der Straftaten der unerlaubten Einfuhr, des unerlaubten Verkaufs und des unerlaubten Erwerbs von Betäubungsmitteln verurteilt. Zum Zwecke der Strafvollstreckung stellte die Französische Republik am 6. September 2021 einen Europäischen Haftbefehl aus, um die Übergabe von GE zu erwirken, der sich in Italien aufhält.
- 2 Die Corte di appello di Firenze (das Berufungsgericht Florenz) stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Übergabe des albanischen Staatsbürgers GE an die Französische Republik erfüllt seien. Der Haftbefehl enthielt nämlich die Belehrung, dass der Verurteilte nach französischem Recht nach seiner Übergabe gegen das Urteil innerhalb von zehn Tagen nach dessen Zustellung Rechtsmittel einlegen kann. Das Berufungsgericht kam somit zu dem Schluss, dass das Erfordernis des Art. 6 des EuHB-Gesetzes erfüllt ist, der die Übergabe in Fällen zulässt, in denen die gesuchte Person zwar nicht von der Entscheidung, die im Anschluss an eine in ihrer Abwesenheit durchgeführte Verhandlung ergangen ist, in Kenntnis gesetzt wurde, jedoch eine solche Mitteilung nach der Übergabe erhält und ausdrücklich über ihr Recht auf eine umfassende Überprüfung ihrer Position belehrt wird.
- 3 GE legte gegen das Urteil des Berufungsgerichts Florenz bei der Corte di Cassazione (Kassationsgerichtshof, Italien), dem vorlegenden Gericht, eine Kassationsbeschwerde ein.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 4 GE rügt einen Verstoß gegen Art. 2 des EuHB-Gesetzes, da gegen ihn in seiner Abwesenheit, ohne Ladung vor Gericht, ohne Beistand eines Verteidigers und mit einer allgemeinen Anklageschrift ein Verfahren geführt worden sei, was eine Verletzung des Rechts auf eine Strafverteidigung und des Rechts auf ein kontradiktorisches Verfahren bei der Beweisaufnahme, die für ein faires Verfahren erforderlich sei, darstelle.
- 5 Auf das Argument des Berufungsgerichts, dass die in Abwesenheit verhängte Strafe in jedem Fall auf Antrag des Verurteilten, sobald dieser davon Kenntnis erlange, widerrufen werden könne, wendet GE ein, dass die Übergabe nicht zur Durchführung eines Verfahrens, sondern zur Vollstreckung einer Strafe beantragt worden sei, für die strengere Garantien gelten würden. Auf die Argumentation des Berufungsgerichts, dass das Fehlen eines Verteidigers durch die Möglichkeit der Selbstverteidigung gerechtfertigt sei, führt er zudem aus, dass hierfür nach wie vor die ordnungsgemäße Ladung des Angeklagten und seine Anwesenheit in der Verhandlung erforderlich seien.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 6 In der Vergangenheit hat der Kassationsgerichtshof in einer Reihe ähnlicher Fälle entschieden, dass der von den französischen Justizbehörden erlassene Haftbefehl auf der Grundlage einer Verurteilung, die in Abwesenheit und ohne jegliche Garantie für ein kontradiktorisches Verfahren und eine Verteidigung ausgesprochen wurde, in jedem Fall mit den Grundsätzen des fairen Verfahrens im Einklang steht, da das französische Rechtssystem dem Verurteilten die Möglichkeit garantiert, durch Einlegung eines Rechtsmittels ein neues Verfahren unter Wahrung des kontradiktorischen Verfahrens und der Rechte auf Verteidigung zu beantragen. Allerdings ist der Kassationsgerichtshof, das vorliegende Gericht, der Ansicht, dass dieser Ansatz heute erneut überprüft werden sollte.
- 7 Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs besteht das durch Art. 24 der Verfassung geschützte Recht auf Verteidigung im Wesentlichen in der Garantie des kontradiktorischen Verfahrens und der Anwesenheit eines Verteidigers in allen Verfahrensarten. In diesem Sinne erfordert der Verweis auf „in jedem Stand und in jeder Stufe des Verfahrens“ – auch wenn er nicht notwendigerweise bedeutet, dass das kontradiktorische Verfahren und die Anwesenheit des Verteidigers zu jeder Zeit und bei jeder Verfahrenshandlung gewährleistet sein müssen –, dass im Verhältnis zur Bedeutung der einzelnen Handlung geprüft werden muss, ob die Abwesenheit des Verteidigers durch ihre Auswirkungen zu einer tatsächlichen Verletzung des verfassungsmäßigen Rechts, sich vor Gericht zu verteidigen, führt. Bei dem Recht auf Verteidigung handelt es sich um ein unveräußerliches Recht, und die zwingende Bestellung eines Pflichtverteidigers dient dem Schutz der Grundwerte des Menschen und der Verfassungsgrundsätze.
- 8 Art. 2 des EuHB-Gesetzes hat mit der Änderung von 2001 den ausdrücklichen Verweis auf die Wahrung der Verteidigungsrechte als Voraussetzung für die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls verloren. Das vorliegende Gericht ist jedoch auf der Grundlage der oben genannten Rechtsprechung der Corte costituzionale (des Verfassungsgerichtshofs) der Auffassung, dass das Recht auf Strafverteidigung zu den „unveräußerlichen, von der Verfassung anerkannten Rechten des Menschen“, den in Art. 6 EUV genannten „Grundrechten“ und den von der EMRK gewährleisteten Rechten gehört, deren Verletzung nach Art. 2 des EuHB-Gesetzes den italienischen Staat verpflichtet, die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls abzulehnen. Die innerstaatliche Vorschrift ist daher nicht nur im Lichte der Verfassung, sondern auch des Unionsrechts auszulegen, dessen Umsetzung sie darstellt. Wie der Verfassungsgerichtshof überdies darauf hingewiesen hat, handelt es sich bei den Grundrechten, an die der Rahmenbeschluss gemäß seinem 12. Erwägungsgrund und Art. 3 Abs. 1 gebunden ist, um die vom Unionsrecht anerkannten Rechte, zu deren Ausgestaltung die gemeinsamen verfassungsrechtlichen Traditionen der Mitgliedstaaten beitragen. Es ist daher Sache des Unionsrechts, das Schutzniveau der Grundrechte festzulegen, dem die Regelung des Europäischen Haftbefehls unterliegt, da es sich

um eine harmonisierte Vorschrift handelt. Um die einheitliche Anwendung des Europäischen Haftbefehls zu gewährleisten, dürfen die Mitgliedstaaten daher nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofs die Übergabe nur in den von dem Rahmenbeschluss ausdrücklich vorgesehenen Fällen ablehnen.

- 9 Art. 4a des Rahmenbeschlusses (der mit der Änderung aus 2009 hinzugefügt wurde) sieht im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs, wonach die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls den Grundsatz darstellt, während die Ablehnung der Vollstreckung eine eng auszulegende Ausnahme (siehe Urteil Gordi, Rn. 68), vor, dass die Justizbehörde die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls, der auf der Grundlage einer im Anschluss an eine Verhandlung ergangenen Entscheidung erlassen wurde, verweigern kann, wenn die betreffende Person „nicht persönlich zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, erschienen ist“, es sei denn, der Haftbefehl enthält eine der in den Buchstaben a bis d des genannten Artikels aufgeführten Angaben, und zwar: a) die Person wurde persönlich vorgeladen und von der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, sowie davon in Kenntnis gesetzt, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint oder b) die Person, die in Kenntnis der anberaumten Verhandlung gesetzt wurde, von einem von ihr oder vom Staat bestellten Rechtsbeistand bei der Verhandlung verteidigt worden ist oder c) die Person, nachdem ihr die Entscheidung zugestellt und sie über das Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren in Kenntnis gesetzt worden ist, ausdrücklich erklärt hat, dass sie die Entscheidung nicht anfecht oder innerhalb der geltenden Frist keine Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. kein Berufungsverfahren beantragt hat, oder d) die Entscheidung nicht persönlich zugestellt erhalten hat, sie aber nach der Übergabe zugestellt erhalten wird und ausdrücklich von ihrem Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren sowie von der Frist in Kenntnis gesetzt werden wird, über die sie verfügt, um eine Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. ein Berufungsverfahren zu beantragen. In solchen Fällen verletzt nämlich die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs nicht die in den Art. 47 und 48 der Charta verankerten Rechte der betroffenen Person auf Verteidigung und allgemein auf ein faires Verfahren (siehe z. B. Urteile Melloni, Rn. 44 und 53, sowie LU und PH, Rn. 47 bis 50, 72, 73). Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts enthält dieser Artikel jedoch keine ausdrückliche Bestimmung für den Fall, dass die „Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat“, gegen den in Abwesenheit befindlichen, nicht erschienenen oder nie ordnungsgemäß geladenen Angeklagten stattfand, ohne dass dieser jemals von einem von ihm oder von Amts wegen bestellten Verteidiger vertreten wurde. Eine solche Situation sollte daher im Lichte der allgemeinen Grundsätze geprüft werden.
- 10 Das vorliegende Gericht stellt zunächst fest, dass es sich bei dem Verfahren gegen GE zweifellos um eine „Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat“ im Sinne von Art. 4a handelt, d. h. um ein Verfahren, in dem die Person, deren Übergabe beantragt wird, nach einer Prüfung des Sachverhalts rechtskräftig für schuldig befunden und verurteilt wurde (siehe Urteil Zdziaszek, Rn. 82). Die

justizielle Entscheidung, mit der die gesuchte Person in Abwesenheit verurteilt wurde, ist als „Entscheidung“ im Sinne von Art. 4a anzusehen, wenn ihr Erlass die Ausstellung des Europäischen Haftbefehls bedingt hat.

- 11 In der Sache verweist es darauf, dass die durch den Rahmenbeschluss bewirkte Harmonisierung der Voraussetzungen für die Vollstreckung Europäischer Haftbefehle, die zur Vollstreckung von Entscheidungen gegen abwesende Angeklagte ausgestellt wurden, „[d]ie Verfahrensrechte von Personen, gegen die ein Strafverfahren anhängig ist, stärken [soll]“ (Urteil Melloni, Rn. 51), um „ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten und es der vollstreckenden Behörde zu ermöglichen, den Betroffenen ... unter uneingeschränkter Achtung seiner Verteidigungsrechte zu übergeben“ (Urteil LU und PH, Rn. 50).
- 12 Zu den Grundrechten gehören auch die Verteidigungsrechte, die sich aus dem in den Art. 47 und 48 der Charta verankerten Recht auf ein faires Verfahren ableiten, so dass der Gerichtshof Art. 4a im Einklang mit diesen Artikeln, die Art. 6 der EMRK entsprechen, auslegen muss. Folglich sind die Art. 47 und 48 der Charta so auszulegen, dass sie ein Schutzniveau gewährleisten, das nicht hinter dem durch Art. 6 EMRK in seiner Auslegung durch den EGMR garantierten Niveau zurückbleibt (Urteil LU und PH, Rn. 51).
- 13 Der Gerichtshof, der über die Auslegung der Richtlinie 2013/48/EU zu entscheiden hatte, stellte klar, dass von dem Recht auf einen Verteidiger nicht deshalb abgewichen werden kann, weil der Verdächtige oder Beschuldigte einer Vorladung nicht nachkommt (Urteil VW).
- 14 Der EGMR hat entschieden, dass das Recht eines jeden Angeklagten auf eine wirksame Verteidigung durch einen Rechtsanwalt, der ihm gegebenenfalls vom Gericht bestellt wird, zwar nicht ein absolutes Recht, aber doch eines der grundlegenden Elemente eines fairen Verfahrens ist; dass der Angeklagte dieses Recht nicht allein dadurch verliert, dass er dem Verfahren fernbleibt; und dass schließlich der Gesetzgeber zwar vor ungerechtfertigtem Nichterscheinen abschrecken, es aber nicht dadurch sanktionieren darf, dass er vom Recht auf Beistand durch einen Rechtsanwalt abweicht (Urteil Krombach gegen Frankreich).
- 15 Auf der Grundlage dieser Erwägungen kann nach Ansicht des vorliegenden Gerichts die Garantie der Möglichkeit, die Verurteilung durch eine Wiederaufnahme des Verfahrens oder – wie im französischen Recht – durch Einlegung eines Rechtsmittels nach der Übergabe der gesuchten Person in der Weise aufzuheben, dass die Verteidigungsrechte in vollem Umfang gewährleistet werden, die Verletzung dieser Rechte nicht vollständig heilen, wenn das Verfahren in Abwesenheit des Angeklagten und ohne seinen Rechtsbeistand durchgeführt wurde.
- 16 Auch in den oben genannten Fällen einer Wiederaufnahme des Verfahrens oder der Einlegung eines Rechtsmittels bleibt der Angeklagte den Auswirkungen der

Vorschriften des Verfahrenssystems des ersuchenden Staates über die Verwertbarkeit bereits erlangter Beweise ausgesetzt, zumindest was die Beweise betrifft, die ihrer Art nach nicht wiederaufgenommen werden können. Abhilfe könnte nur dadurch geschaffen werden, dass die in der Verhandlung, in der der Angeklagte nicht verteidigt wurde, erlangten Beweise gänzlich unverwertbar bleiben oder dass sich der Staat, der den Europäischen Haftbefehl ausgestellt hat, zumindest verpflichtet, diese Beweise nicht für die neue Entscheidung zu verwenden, was Frankreich im Fall von GE nicht getan hat.

- 17 In einer Situation wie derjenigen, in der sich GE befindet, wird daher eine Person aufgrund eines gegen sie erlassenen Europäischen Haftbefehls infolge einer Verurteilung Beschränkungen ihrer persönlichen Freiheit ausgesetzt, ohne in die Lage versetzt zu sein, sich zu verteidigen, auch nicht durch einen Pflichtverteidiger, da sie nicht über das gegen sie eingeleitete Verfahren unterrichtet wurde und keinen Anwalt beauftragen konnte oder wollte, ohne jedoch auf ihr Recht zu verzichten, und diese Beschränkung ist durch keine Sicherungsbedürfnisse gerechtfertigt.
- 18 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts wirft eine solche Situation ernsthafte Zweifel an der Vereinbarkeit mit dem Recht auf Verteidigung auf, das für den Schutz des umfassenderen Rechts der persönlichen Freiheit von entscheidender Bedeutung ist.
- 19 Es wird beantragt, dieses Vorabentscheidungsersuchen im beschleunigten Verfahren zu entscheiden, da es sich um eine Person handelt, die sich zwar nicht in Haft befindet, aber dennoch persönlichen Zwangsmaßnahmen unterliegt (Verpflichtung, sich in einer bestimmten Stadt aufzuhalten, und Verpflichtung, sich bei der Polizei zu melden), da es sich um einen Europäischen Haftbefehl handelt, der gemäß Art. 17 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses „[a]ls Eilsache erledigt und vollstreckt [wird]“, und da die in dieser Sache aufgeworfenen Auslegungsfragen allgemeine Auswirkungen sowohl auf die zuständigen Behörden als auch auf die Rechte der gesuchten Personen haben.